

Aarau, im August 2001 PJ/ho

Motion Paul Klee und Mitunterzeichnende betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Beitrag an die Hilfswerke in der Höhe von mindestens 5% des Zentralkassenbeitrages

Anträge:

1. Die bisherige Fassung von § 126 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

1 Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.

2 Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten darum mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Brot für Alle (BfA), Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Statuten umrissenen Aufgaben.

3 In Ergänzung zu § 29 der Kirchenordnung ist dies insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.

4 Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklungsfragen (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.

5 Die Synode erlässt über die finanziellen Beiträge an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement.

2. Die Synode nimmt zustimmend von den Ausführungen des Kirchenrates unter Lit. D) „Veränderungsbedarf“ dieser Botschaft Kenntnis.

3. Die Synode genehmigt das dieser Botschaft beigelegte Reglement gemäss § 126 Abs. 5 neu (siehe 1. Antrag) der Kirchenordnung.

4. Die Motion Klee wird als erledigt abgeschrieben.

Das Wichtigste in Kürze

§ 126 der Kirchenordnung wird neu gefasst im Blick auf die Verpflichtungen der Landeskirche und der Kirchgemeinden *allen drei mit der Landeskirche verbundenen Werken* gegenüber.

Es wird ein Reglement über die finanziellen Beiträge der Zentralkasse an die drei Werke erlassen.

Die Beiträge der Zentralkasse dienen vorab der Deckung der Verwaltungskosten der Werke, damit Spendengelder von Privaten und Kirchgemeinden möglichst ungeschmälert den Hilfebedürftigen zugute kommen.

Die Beiträge an HEKS, Brot für alle und Mission 21 werden inskünftig im Budget (ab 2003) in einem Betrag von der Synode bewilligt und vom Kirchenrat auf die drei Werke verteilt. Dieser eine Budgetbetrag der Zentralkasse beträgt mindestens 5% des gesamten Zentralkassenbeitrages. Dieses Soll wird in zwei Schritten von je ca. Fr. 40'000.-- mit den Budgets 2003 und 2004 erreicht.

Beiträge an die Arbeit von HEKS-Inland Aargau/Solothurn gehören nicht zum Werkebeitrag sondern zu den Diakonie-Aufgaben unserer Landeskirche im Aargau.

Das eigene Hilfswerk unserer Aargauischen Landeskirche wird aufgehoben. Die Neufassung oder Streichung des diesbezüglichen § 127 der Kirchenordnung erfolgt durch eine spätere Synodevorlage nach einer Uebergangszeit von zwei Jahren. Von den Kirchgemeinden wird inskünftig nach diesem Uebergang kein Anteil Pflichtbeitrag HEKS mehr eingezogen. Dieser Pflichtbeitrag ist dann vollumfänglich Bestandteil des einen Werkebeitrages im Budget der Zentralkasse.

Der Kirchenrat verfügt inskünftig über einen mit jedem Budget festzulegenden Budgetbeitrag, gegenwärtig Fr. 50'000.—, für die Pflege von Beziehungen unserer Landeskirche zu Schwesterkirchen im Ausland (bisher als Budgetbeträge für Osteuropa und Ungarn im Budget deklariert).

Die Budgetbeträge der Zentralkasse für Katastrophenhilfe werden gemäss Möglichkeit wie bisher separat weiter geführt und vom Kirchenrat ohne Mitwirkung der Geschäftsprüfungskommission gesprochen.

Liebe Synodale

Die Motion Klee wurde am 19. März 1999 eingereicht und von der Synode am 9. Juni 1999 überwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kirchenrat soll der Synode eine Rechtsgrundlage zum Entscheid vorlegen, wonach jährlich mindestens 5% des Zentralkassenbeitrages an die im EHM zusammengeschlossenen Hilfswerke gehen. Dieser Betrag soll ausschliesslich für die Ausland- und Verwaltungstätigkeit der Werke bestimmt sein. Die Verteilung auf die einzelnen Hilfswerke soll durch den Kirchenrat erfolgen.

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen zur Motion folgende Ueberlegungen und Begründungen für seine Anträge:

A. Einleitung

Die Absicht der Motion geht dahin, die Beiträge unserer Landeskirche an die Evangelischen Hilfswerke und Missionen (EHM) kontinuierlich zu halten und langfristig sicher zu stellen. „Heute wird anlässlich der Beratung des Voranschlages jedes Jahr neu festgelegt, wieviel Geld diese drei Werke erhalten. Doch dieser Entscheid darf nicht von der Laune der Synode bei der Diskussion des Voranschlages abhängig sein“, begründen der Motionär und die Mitunterzeichnenden ihren Vorstoss.

Der Kirchenrat stellt fest, dass der Auftrag für Mission und Diakonie weltweit (Entwicklungszusammenarbeit) und im eigenen Land einen untrennbaren Bestandteil unseres Kircheseins bildet. Er würdigt die Präsenz und die Tätigkeit der Evangelischen Hilfswerke und Missionen (EHM), welche diesen Auftrag in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK und seinen Mitgliedkirchen wahrnehmen. Er anerkennt, dass die Evangelischen Hilfswerke und Missionen auf langfristig gesicherte Beiträge der Zentralkassen der Mitgliedkirchen des SEK angewiesen sind, um vor allem ihre Verwaltungskosten und Löhne damit zu decken (sogenannte Pflicht- oder Sockelbeiträge). So können Beiträge aus Kirchgemeinden und von Privaten weitgehend ungeschmälert den Projekten ihrer Partnerinnen und Partner zugute kommen. Die mit dem SEK und seinen Mitgliedkirchen verbundenen Werke und Missionen verfügen über ein jahrzehntelanges Erfahrungswissen und sind zugleich bemüht, ihre Aufgaben stets neu vom Glauben und von den Anforderungen der Gegenwart her zu bedenken und nach modernen Managementgrundsätzen zu erfüllen.

B. Evangelische Hilfswerke und Missionen EHM

Die frühere Kooperation Evangelischer Kirchen und Missionen KEM, das Departement Missionaire in der Romandie DM, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Schweiz HEKS und Brot für alle haben jahrelang unter einem Vorstand aber mit getrennten Abgeordnetenversammlungen zusammengearbeitet unter dem Titel EHM. Dabei wurden manche Synergien erzielt. Die EHM-Struktur aber war und ist schwerfällig und ressourcenintensiv. Darum soll bis ende 2002 diese EHM-Struktur neu und effizienter gestaltet werden. Das ist auch darum zwingend nötig, weil die KEM aufgelöst ist und die Mitgliedkirchen des SEK nicht mehr Mitglieder des Vereins Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel) sind, sondern durch einen Vertrag zwischen SEK und dem Verein Mission 21 diesem gegenüber ihre rechtlichen Verpflichtungen festhalten werden.

Der Kirchenrat ist aber dankbar, dass die sogenannte KEM-Krise überwunden ist und der neue Verein Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel) mit neuer Kraft den missionarischen Auftrag in Zusammenarbeit mit den Kirchen wahrnimmt. Die genaue Formulierung dieses Auftrages wie auch diejenige der Aufträge von HEKS und Brot für alle entnehmen Sie den der Botschaft beigehefteten Auszügen aus den jeweiligen Statuten.

C. Beiträge aus der Zentralkasse unserer Landeskirche

Wir zeigen Ihnen mit einer Folge von Grafiken, in welchem Verhältnis die Beiträge an Mission 21, HEKS und Brot für alle zu den gesamten Aufgaben unserer Zentralkasse gemäss Jahresrechnung 2000 stehen:

1. Gesamtausgaben Rechnung 2000 (Anhang 1)
2. Alle Beiträge (Anhang 2)
3. Beiträge Mission 21, HEKS, Bfa (Anhang 3)
4. HEKS-Beiträge (Anhang 4)
5. Verwendung der HEKS-Sammlung (Anhang 5)

D. Veränderungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Motion Klee möchte der Kirchenrat das gesamte Beitragswesen in Budget und Jahresrechnung unter den bisherigen Titeln HEKS, Brot für alle und Mission 21 (früher KEM) neu fassen und übersichtlicher gestalten.

1. Werkebeiträge

Im Sinne der Motion Klee werden die Beiträge an HEKS, Brot für alle und Mission 21 inskünftig in einem Betrag im Budget deklariert. Der Kirchenrat wird den Betrag jeweils auf Antrag seiner Kommission OeME hin auf die Werke aufteilen. In der Jahresrechnung wird über diese Aufteilung Rechenschaft abgelegt. Im Sinne der Motion Klee sollen diese Beiträge jährlich mindestens 5% des gesamten Zentralkassenbeitrages ausmachen. Die Werke erhalten diese Beiträge mit der Auflage, dass sie in erster Linie für die Deckung von Pflicht- oder Sockelbeiträgen (also für Verwaltungskosten und Löhne) der Mitgliedkirchen des SEK zu verwenden sind.

Der Zentralkassenbeitrag der Jahresrechnung 2000 hat Fr. 8'994'679.50 ergeben. 5% machen knapp aufgerundet Fr. 450'000.00 aus. Gemäss Jahresrechnung 2000 wurden an die in Frage kommenden Werke aus der Zentralkasse folgende Beiträge im Sinne der Motion Klee ausgerichtet:

HEKS Flüchtlingshilfe	Fr.	77'513.00
HEKS Südafrika	Fr.	10'000.00
HEKS Pflichtbeitrag	Fr.	183'518.00
Brot für alle	Fr.	50'000.00
Missionswerk/Basler Mission (neu Mission 21)	Fr.	55'000.00

Total **Fr. 376'031.00**

Das ergibt bis zur minimalen Beitragshöhe von Fr. 450'000.00 einen Fehlbetrag von rund Fr. 74'000.00. Der Kirchenrat beabsichtigt, vorausgesetzt dass Budgets und Jahresrechnungen sich bis dahin im Verhältnis zu diesen Beiträgen nicht wesentlich verändern, die Anpassung an die minimale Beitragshöhe in zwei Jahresschritten 2003 und 2004 zu vollziehen durch Uebernahme des ganzen HEKS-Pflichtbeitrages in das Zentralkassenbudget gemäss den Darlegungen unter c). Das ergibt einen gesamten Zusatzbetrag gemäss Jahresrechnung 2000 von Fr. 80'000.00, Fr. 6'000.00 mehr als der genannte Fehlbetrag.

2. HEKS-Inland oder Diakonie Aargau

HEKS erhält bisher schon weitere Beiträge über die gemäss Motion Klee deklarierten hinaus für die Inlandarbeit seiner Regionalstelle Aargau/Solothurn in Aarau. Mit dieser Arbeit erfüllt HEKS diakonische Aufgaben in unserem Kanton für unsere Landeskirche. Es handelt sich um folgende Beträge:

HEKS Inlandauftrag	Fr. 50'000.00
HEKS Beratungsstelle für Asylbewerber	Fr. 80'000.00

Hinzu kommen immer wieder Startbeiträge für neue Projekte aus dem Diakoniefonds.

Da auch das im Entstehen begriffene neue Diakonie-Konzept unserer Landeskirche wesentlich mit der Arbeit der HEKS-Regionalstelle AG/SO rechnen wird, sollen diese Beiträge in Budget und Jahresrechnung inskünftig klar für diakonische Aufgaben unserer Landeskirche im Aargau ausgewiesen werden unter Konto 491 „Diakonische und soziale Institutionen“.

3. Eliminierung des HEKS-Pflichtbeitragsanteils im Hilfswerk der Landeskirche

Gemäss § 127 Kirchenordnung gibt es immer noch ein Hilfswerk der Landeskirche, das eng mit dem HEKS zusammenarbeitet. Die für das Hilfswerk eingehenden Gaben werden vom Kirchenrat verwaltet. Es gibt kein Reglement für dieses kleine eigene Hilfswerk von uns Aargauern, sondern nur eine jahrzehntelange Praxis des Kirchenrates (siehe weiter unten).

Seit vielen Jahren bewegt sich die Höhe dieser Gaben jährlich um insgesamt Fr. 200'000.00 bis 230'000.00. Sie werden praktisch ausschliesslich von Kirchgemeinden erbracht. Dazu ist folgende Erklärung nötig:

Das HEKS kennt schon lange die Einrichtung des Pflichtbeitrages (oder neu Sockelbeitrag genannt – siehe die Ausführungen weiter oben), den die Mitgliedkirchen des SEK gemäss jährlichem Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes erbringen sollen zur Deckung von Verwaltungskosten und Löhnen des HEKS: Der Kirchenrat hat bisher diesen Pflichtbeitrag für unsere Landeskirche aufgeteilt: Der grössere Teil wurde dem Budget der Zentralkasse belastet, der kleinere Teil von den Gemeinden jährlich separat eingezogen. Im Zusammenhang mit diesem Einzug bei den Gemeinden werden dann von diesen oft höhere Beträge als ihr Pflichtbeitragsanteil bezahlt als Beiträge an das Hilfswerk unserer Landeskirche. Andererseits gibt es auch immer wieder Gemeinden, die nach dem Rechtsgrund für diesen Einzug eines HEKS-Pflichtbeitragsanteils bei ihnen fragen. Einen solchen Rechtsgrund gibt es ausser dem jahrzehntelangen Gewohnheitsrecht nicht.

Die jährlich eingegangene Summe für das Landeskirchliche Hilfswerk gemäss § 127 wird vom Kirchenrat verwaltet und auf Antrag seines HEKS-Komitees verteilt. Vorab wird daraus eben der eingezogene Anteil Pflichtbeitrag HEKS, der im Zentralkassenbudget nicht gedeckt ist, bezahlt. Im Jahr 2000 waren dies Fr. 80'000.00. Den Rest der Spenden verwendet der Kirchenrat zum Teil für Projekte des HEKS, zum Teil für Katastrophenhilfe und zum Teil für Vergabungen, die der Pflege seiner Beziehungen zu Schwesterkirchen in Europa dienen.

Diese komplizierten Strukturen und Abläufe des Landeskirchlichen Hilfswerkes sind nur schwer nachvollziehbar. Der Kirchenrat möchte darum den Anteil Pflichtbeitrag HEKS, der bisher über dieses eigene Hilfswerk erhoben wurde, also Fr. 80'000.00 in die Zentralkasse umlagern. Damit erreichen die Werke-Beiträge im Sinne der Motion Klee die erforderliche Minimalhöhe von 5% des gesamten Zentralkassenbeitrages. Die Umlagerung soll in zwei Schritten je hälftig im Budget 2003 und 2004 erfolgen, wie weiter vorne dargetan.

Dem Kirchenrat ist klar, dass bei Wegfall des gesonderten Einzuges eines Pflichtbeitragsanteils HEKS von den Kirchgemeinden im bisherigen ohnehin kleinen Jahresspenden-Total des Landeskirchlichen Hilfswerkes Einbrüche entstehen zu Lasten der oben angegebenen Empfänger HEKS-Projekte, Katastrophenhilfe und Beziehungspflege des Kirchenrates zu Schwesterkirchen. Es ist ferner fraglich ob § 127 Kirchenordnung überhaupt noch Sinn ma-

chen wird. Unsere Landeskirche braucht neben HEKS, Brot für alle und Mission 21 kein eigenes Hilfswerk mehr, schon gar nicht eines für diesen kleinen Umsatz.

Um die absehbaren Einbrüche abzufedern, sieht der Kirchenrat folgende Massnahmen vor:

Er wird im Jahre 2003 und 2004 noch eine „Sammlung für freiwillige Beiträge“ bei den Kirchgemeinden für das Landeskirchliche Hilfswerk durchführen. Aus den Ergebnissen dieser freiwilligen Sammlung für 2003 müssen im Sinne der Uebergangsregelungen zum Pflichtbeitrag HEKS noch Fr. 40'000.—für diesen bestritten werden.

Er wird die beiden bisherigen Budgetposten	
3690.01 Hilfe in Osteuropa	Fr. 33'000.00
und	
3690.11 Kirche in Ungarn	Fr. 15'000.00

zusammen also Fr. 50'000.00 neu im Budget zusammenfassen unter „Hilfe an Schwesterkirchen“ Konto 470 mit der Bezeichnung: „Pflege von Beziehungen unserer Landeskirche zu Schwesterkirchen im Ausland“. Es sollen dort besondere Beiträge (keine HEKS-Projekte) geleistet werden können, wo der Kirchenrat mit befreundeten Kirchenleitungen über Jahre hinweg Beziehungen pflegt.

Im übrigen wird der Kirchenrat das Umarbeiten oder Aufheben von § 127 Kirchenordnung auf Ende 2004 der Synode in einer gesonderten Botschaft unterbreiten.

Der Kirchenrat hält fest, dass nach der Uebernahme von Stellvertretungskosten durch die Zentralkasse gemäss dem Weiterbildungsreglement 2001 die Kirchgemeinden erneut von einer festen finanziellen Verpflichtung ausserhalb des Zentralkassenbeitrages befreit werden, wenn bei ihnen inskünftig kein Anteil Pflichtbeitrag HEKS mehr eingezogen wird. Damit wird für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden ein weiteres Stück Transparenz geschaffen. Die Zentralkasse wird natürlich zusätzlich belastet.

4. Soforthilfe/Katastrophenhilfe

Das Budget enthält bisher einen jährlichen Betrag für Soforthilfe (Katastrophenhilfe) unter 490.3804. Das sind in der Jahresrechnung 2000 Fr. 30'000.00. Die Beiträge werden bis jetzt vom Kirchenrat in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission gesprochen. Angesichts des eigenen Gepräges dieser Art von Hilfe soll dieser Budgetposten bestehen und den Mitteln der Zentralkasse entsprechend auch angepasst werden ausserhalb der Werke-Beiträge gemäss D)a). Die Beiträge sollen der Einfachheit halber inskünftig vom Kirchenrat allein, ohne GPK, zugesprochen werden.

E. Empfehlung

Der Kirchenrat unterbreitet der Synode für die Handhabung von Abschnitt D. 1. dieser Botschaft und im Sinne des neu gefassten § 126 Kirchenordnung ein Reglement zur Genehmigung. Er empfiehlt der Synode, dem neu gefassten § 126 KO und dem Reglement die Genehmigung zu erteilen und die Motion Klee als erledigt abzuschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

REFORMIERTER KIRCHENRAT
Präsident: Kirchenschreiberin:

Paul Jäggi Rosmarie Weber

Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit

vom 21. November 2001

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
gestützt auf § 107 Abs 3, § 126 Abs 5 der Kirchenordnung ¹
beschliesst*

§ 1

¹ Dieses Reglement hält die minimalen finanziellen Leistungen der Evangelisch – Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau für die Finanzierung von Mission und Entwicklungszusammenarbeit fest.

Zweck

² Die Landeskirche leistet schwergewichtig einen Beitrag an die Verwaltungskosten der begünstigten Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, damit Kollekten und Spenden der Kirchgemeinden und von Privaten möglichst vollumfänglich den Projekten und Partnern im Ausland zugute kommen.

§ 2

¹ Der Beitrag an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 5% des Zentralkassenbeitrages und wird durch die Synode festgelegt.

Höhe des
Beitrages

² Der Kirchenrat stellt der Synode alle 3 Jahre Antrag über die Höhe des Beitrages.

§ 3

¹ Mit dem Beitrag werden die drei evangelischen Werke gemäss KO § 126 Abs 2

- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)
- Brot für Alle (BfA)
- Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel)

Begünstigte
Werke und
Verwendung
der Mittel

unterstützt.

² Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandarbeit.

¹ SRLA 151.100

§ 4

Budgetierung und
Verteilung
der Mittel

¹ Die Mittel werden in den ordentlichen Voranschlag der Zentralkasse aufgenommen.

² Der Kirchenrat verteilt die Mittel an die Werke in eigener Kompetenz.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Budget 2003 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

Statuten „HEKS“

Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.

Sie tragen aus diesem Grund gemeinsam das „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz“ (HEKS).

I Grundsätze

Art. 1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz“ (HEKS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

² HEKS ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Aufgaben

HEKS nimmt Aufgaben wahr in den Bereichen

- a) Zwischenkirchliche Hilfe in Europa;
- b) Entwicklungszusammenarbeit;
- c) Flüchtlingshilfe;
- d) Nothilfe im Ausland;
- e) Katastrophenhilfe im Inland;
- f) Hilfe für sozial Benachteiligte in der Schweiz;
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 3. Gemeinnützigkeit

¹ HEKS verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. HEKS strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn an.

² HEKS verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

³ HEKS hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.

I Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

Art. 4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder von HEKS sind die Mitglieder des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK).

² Die Mitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge im Sinn von Art. 71 ZGB.

Art. 5. Verbundenheit mit evangelischen Kirchen

¹ HEKS nimmt seine Aufgaben in enger Verbundenheit und in gemeinsamer Verantwortung mit seinen Mitgliedern und dem SEK wahr. Es kann diese Zusammenarbeit vertraglich regeln.

² HEKS gibt Stellungnahmen zu Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Vorstand des SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, achtet HEKS darauf, dass es sich in seinem eigenen Namen äussert.

Statuten „Brot für alle“

Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.

Sie tragen aus diesem Grund gemeinsam das Werk „Brot für alle“.

I Grundsätze

Art. 6. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Brot für alle“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 7. Aufgaben

Der Verein fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, Menschen in Armut, Not und Hunger in aller Welt zu unterstützen, namentlich durch

- a) die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des „Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz“ (HEKS) und der Missionen in den Ländern des Südens;
- b) die Prüfung, Begleitung und Evaluation dieser Projekte und Programme zusammen mit diesen Partnern;
- c) die Information der Öffentlichkeit und möglichst breiter Kreise über die weltweite Entwicklungszusammenarbeit;
- d) die Förderung der entwicklungspolitischen Meinungs- und Entscheidungsbildung und der ausgewählten entwicklungspolitischen Massnahmen und die Bereitstellung der dafür nötigen Mittel.

Art. 8. Gemeinnützigkeit

¹ „Brot für alle“ verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. „Brot für alle“ strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn an.

² „Brot für alle“ verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

³ „Brot für alle“ hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.

II Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

Art. 9. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder von „Brot für alle“ sind die Mitglieder des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK).

² Die Mitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge im Sinn von Art. 71 ZGB.

Art. 10. Verbundenheit mit evangelischen Kirchen

¹ „Brot für alle“ nimmt seine Aufgaben in enger Verbundenheit und in gemeinsamer Verantwortung mit seinen Mitgliedern und dem SEK wahr. Es kann diese Zusammenarbeit vertraglich regeln.

² „Brot für alle“ gibt Stellungnahmen zu Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Vorstand des SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, achtet „Brot für alle“ darauf, dass es sich in seinem eigenen Namen äussert.

Statuten des Vereins „Mission 21 – Evangelisches Missionswerk Basel“

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Mission 21 – Evangelisches Missionswerk Basel“ besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2. Zweck

1 Der Verein will im Geist und in der Begleitung von Jesus Christus Gottes Liebe zur ganzen Schöpfung und zu allen Menschen in Wort und Tat leben. Er ermutigt Menschen, das Evangelium als Botschaft der Befreiung grenzüberschreitend zu verkünden.

2 Er stellt sich auf die Seite der armen, unterdrückten und marginalisierten Menschen und lässt sich in Gemeinschaft mit ihnen zum Dialog, zum Teilen und zur Fürsprache (Advocacy) herausfordern. Darin wird die Kirche sicht- und erfahrbar.

3 Die Tätigkeit des Vereins basiert auf der Einheit von Verkündigung und Diakonie, die durch den Austausch von Personen, Informationen und durch das Teilen von materiellen Gütern wahrgenommen wird. Der Verein fördert die Begegnung von Menschen verschiedener kultureller Prägung und religiöser Orientierung. Damit trägt er zum Frieden bei.

4 Dabei ist der Verein Teil der missionarischen Dimension der Kirche. Im Bewusstsein, dass Mission Aufgabe der gesamten Kirche ist, versteht er sich als Kompetenzzentrum und Lerngemeinschaft und wirkt als solche, vernetzt mit verschiedenen Partnern, in die Kirchen und die Welt hinein. Er arbeitet mit den evangelischen Landeskirchen, Freikirchen und Gemeinschaften zusammen, verbindet sich mit den Kräften, die eine gerechte Gesellschaft aufbauen und ist der ökumenischen Bewegung verbunden.

Art. 3. Tätigkeit

Der Verein setzt den missionarischen Auftrag in Zusammenarbeit mit Partnern um. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Auswahl, Vorbereitung und Begleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Übersee und von Übersee-Mitarbeitern und –Mitarbeiterinnen in Europa
- b) Mittelbeschaffung zur Konkretisierung von Solidarität
- c) Oekumenisch-missionarisches Lernen
- d) Austausch und Aufbereitung von Informationen aus Partnerkirchen und Partnerorganisationen
- e) Teilnahme am innerchristlichen Dialog und am interreligiösen Austausch
- f) Förderung genderbewussten Handelns
- g) Förderung von gleichberechtigtem Zugang von Frauen zu Ressourcen
- h) Förderung der interkulturellen Begegnung
- i) Gewährleistung des theologischen Austauschs
- j) Ausgestaltung und Transfer von Projektarbeit
- k) Aufbau von und Mitarbeit in tragfähigen internationalen Netzwerken